LAND&FORST
BETRIEBE ÖSTERREICH

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

übermittelt per E-Mail an:
e-recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 25. Juni 2020

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das EU-Meldepflichtgesetz und das Flugabgabegesetz geändert werden (Konjunkturstärkungsgesetz 2020 – KonStG 2020)

GZ: 2020-0.375.542

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Land&Forst Betriebe Österreich bedanken sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme und führen zum oben genannten Gesetzesentwurf Folgendes aus:

Allgemeine Anmerkungen

Die heimische Land- und Forstwirtschaft ist aktuell von einer Reihe massiv einschränkender Einflüsse betroffen. Klimawandel, Marktversagen, Corona-Krise und stetig steigende Ansprüche durch die Gesellschaft schaffen ein Umfeld, in dem die nachhaltige Bewirtschaftung der Agrar- und Waldflächen sowie Investitionen in die Zukunft nicht mehr sichergestellt werden können. Damit sind wertvolle Arbeitsplätze in den Regionen und neben den betroffenen Betrieben auch die Leistungen dieser Flächen für Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt massiv gefährdet. Unterstützung auf verschiedensten Ebenen ist derzeit dringend gefordert.

Zur vorliegenden Begutachtung ist festzuhalten, dass wesentliche Punkte, die bereits politisch präsentiert wurden, nun fehlen und neue hinzugekommen sind, die sogar zu einer Benachteiligung der Steuerpflichtigen im Verhältnis zu derzeit bestehenden Regelungen führen. Im Sinne der Intention des vorliegenden Konjunkturstärkungsgesetzes und der aktuellen Notwendigkeit für eine steuerliche Entlastung der Wirtschaft ersuchen wir daher dringend um entsprechende Berücksichtigung nachfolgender Punkte.

Land&Forst Betriebe Österreich
A-1010 Wien, Schauflergasse 6/5, T 01-533 02 27, F 01-533 21 04, office@landforstbetriebe.at, www.landforstbetriebe.at
ZVR-Zahl 906677248

LAND&FORST
BETRIEBE ÖSTERREICH

Zu den Bestimmungen im Detail

§ 12 Abs 7 und 9 EStG

Eine Erhöhung der möglichen Übertragung der Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen von derzeit 50 Prozent auf künftig 70 Prozent ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch fehlen im Entwurf die notwendigen begleitenden Rahmenbedingungen, um diesen Ansatz praxistauglich und zugänglich für die vorgesehen Zielgruppe zu gestalten.

So bedarf es dringend einer Erweiterung der derzeit möglichen Wirtschaftsgüter, auf die diese Einkünfte übertragen werden können. Obwohl der Gesetzestext in § 12 Abs 7 mit der Formulierung *„… können gemäß Abs 1 bis 6 verwendet werden"* seit 2005 ident ist, wird von der Finanzverwaltung der Standpunkt vertreten, dass – zumindest seit 2012 – eine Übertragungsmöglichkeit der Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen auf die Herstellungskosten von Gebäuden nicht möglich ist. Der VwGH hat dazu allerdings bereits in seinem Erkenntnis vom 28.06.2012, 2008/15/0300 in Bezug auf die Rücklagenbildung festgestellt, dass der Verweis auf die Abs 1 bis 6 lediglich der Behandlung der Kalamitätseinkünfte als stille Reserven sicherstellen wollte, jedoch keine Beschränkung auf das konkret in diesen Absätzen Behandelte bedeutet.

Es sollte daher klargestellt werden, dass **die Übertragung von maximal 70 Prozent der Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen auf eine der in § 12 Abs 4 Z 1 bis 3 genannten Wirtschaftsgüter übertragbar ist, wie es auch bereits öffentlich präsentiert wurde.**

Um die Möglichkeit der Übertragung praxistauglich zu erweitem und damit auch die vorhandenen Finanzmittel zur Stärkung der Wirtschaft einzusetzen, ist zudem **Abs 9 wie folgt zu ergänzen:**

> *(9) Die Rücklage (der steuerfreie Betrag) kann*
>
> *– im Falle des Abs. 5 und Abs. 7 innerhalb von 24 Monaten ab dem Ausscheiden des Wirtschaftsgutes,*
> *– sonst innerhalb von zwölf Monaten ab dem Ausscheiden des Wirtschaftsgutes …*

§ 37 Abs 4 „Gewinnglättung"

In der taxativen Aufzählung der Einkünfte, die von dieser Regelung Gebrauch machen können, fehlen derzeit die Einkünfte aus Forstwirtschaft. Die in den EB erwähnte Begründung bezogen auf die Ausweitung von Sonderregelungen betreffend Kalamitätseinkünfte ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, weil diese ja einerseits das Vorliegen von Kalamitätseinkünften voraussetzt und andererseits in den Katalog des Abs 4 Z 2. aufgenommen werden können, so dass eine Zusammenballung von „Begünstigungen" nicht gegeben sein kann. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen zu § 12 Abs 7 und § 37 Abs 6, die aufzeigen, dass derzeit nur geringe Übertragungsmöglichkeiten bestehen bzw. gerade eine Erweiterung für Einkünfte aus Kalamitätseinkünften derzeit noch nicht vorgesehen wurde.

Land&Forst Betriebe Österreich
A-1010 Wien, Schauflergasse 6/5, T 01-533 02 27, F 01-533 21 04, office@landforstbetriebe.at, www.landforstbetriebe.at
ZVR-Zahl 906677248

LAND&FORST
BETRIEBE ÖSTERREICH

Festgehalten wird zudem, dass eine kostengünstige Trennung der Einnahmen und Aufwendungen zu den einzelnen Betriebszweigen in der Land- und Forstwirtschaft nicht möglich ist und es würden alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einer geringen forstlichen Teilfläche aus der Regelung herausfallen. In diesem Sinne möchten wir auch darauf hinweisen, dass eine genaue Zuordnung zu den in § 37 Abs 4 Z 2 a) angeführten Einkünften nur sehr schwer möglich ist.

Da durch einen Ausschluss von Teilen der Einkünfte aus Land-und Forstwirtschaft aus dieser Regelung mehr Verwaltungsaufwand entstehen würde bzw. sogar unmöglich ist, beantragen wir einerseits **die Aufnahme aller Einkünfte gemäß § 21 Abs 1 Z 1 EStG** sowie andererseits die **Streichung der in § 37 Abs 4 Z 2 a angeführten Punkte „Nebenerwerb und Nebentätigkeiten".**

In § 37 Abs 4 Z 8 ersuchen wir eine weitere Option vorzusehen, dass die noch ausstehenden Drittelbeträge auf Antrag in einem Gesamtbetrag im Jahr der Beendigung erfasst werden können. Dies ist relevant, wenn der Steuerpflichtige aufgrund sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften nach der Betriebsübergabe nur mehr eingeschränkt Einkünfte aus Erwerbstätigkeit beziehen darf und daher diesen steuerlichen Nachteil in Kauf nehmen muss.

§ 37 Abs 6 EStG

Die im Entwurf zusätzlich vorgenommene **Änderung der Definition der Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen** – diese wurde von § 12 Abs 7 in § 37 Abs 6 Z 2 verschoben – ist nicht nachvollziehbar. Es wird zwar zunächst der Wortlaut übernommen (Hinweis auf verschiedene Arten von Kalamitäten), wird aber dann um Teile der EStR (Rz 7340ff) im Gesetzestext „verkürzt" ergänzt, weitere nähere Bestimmungen der EStR werden – auch nur teilweise – in die EB übernommen. In den EB finden sich in Folge eine Vielzahl von Änderungen zu den EStR, welche zu erheblichen Nachteilen für den Steuerpflichtigen gegenüber der derzeitigen Situation führen würden.

Im Hinblick auf die Zielsetzung des KonStG 2020 eine Stärkung der Wirtschaft zu erreichen, welcher auch durch die Möglichkeit einer höheren Übertragung der Einkünfte aus Kalamitätsgewinnen richtig Rechnung getragen wird, ist diese Änderung als klar kontraproduktiv zu bewerten, zumal die EStR zu § 37 Abs. 6 erst vor wenigen Jahren in einem umfassenden Prozess neu, praxisgerecht und einvernehmlich festgelegt werden konnten.

Es wird daher dringend darum ersucht, die bisherige Definition der Kalamitätsnutzung in unverändertem Wortlaut beizubehalten und die entsprechenden Erläuterungen aus den EB wieder zu streichen.

Land&Forst Betriebe Österreich
A-1010 Wien, Schaufelergasse 6/5, T 01-533 02 27, F 01-533 21 04, office@landforstbetriebe.at, www.landforstbetriebe.at
ZVR-Zahl 906677248

LAND&FORST
BETRIEBE ÖSTERREICH

§ 124b Z 355 Verlustrücktrag

Es wird vorgeschlagen, den Verlustrücktrag bei abweichenden Wirtschaftsjahren auch für Wirtschaftsjahre, welche im Jahr 2021 enden, vorzusehen.

Bei allen Wirtschaftsjahren, welche im ersten Halbjahr enden, haben sich geringere Erlöse bereits ausgewirkt, jedoch sind diese noch mit den „normalen" Erlösen des 2. HJ 2019 zu saldieren. Da auch im zweiten Halbjahr mit Einbußen zu rechnen ist, sollte der Verlustrücktrag auch bei Veranlagungen des Jahres 2021 möglich sein, wenn diese auf ein abweichendes Wirtschaftsjahr zurückzuführen ist.

Wir bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und stehen für Rückfragen geme zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DI Bernhard Budil
Generalsekretär

Land&Forst Betriebe Österreich
A-1010 Wien, Schauflergasse 6/5, T 01-533 02 27, F 01-533 21 04, office@landforstbetriebe.at, www.landforstbetriebe.at
ZVR-Zahl 906677248